

Zunächst danken wir für die gewährten Fristverlängerungen.

Unseren Klageabweisungsantrag mit Schriftsatz vom 31.08.2010 begründen wir wie folgt und nehmen zur Anspruchsbegründung der Klägerin vom 04.08.2010 Stellung:

I. Aktivlegitimation

Es wird bestritten, dass die Klägerin legitimiert ist. Mit Nichtwissen muss bestritten werden, dass Herr Dr. [REDACTED] der Klägerin seine Forderungen abgetreten hat und die Abtretung im Rahmen eines Factoringvertrags erfolgte. Die Vorlage des entsprechenden Vertrags fehlt.

Hinsichtlich der externen Forderungsbeitreibung kommen im Gesundheitswesen drei Übertragungsmöglichkeiten in Betracht: Zum einen die so genannte Inkassoession, dann das so genannte Factoring und zuletzt die in der Praxis am häufigsten stattfindende

BÜ
Axe
Re
Kar
926
Tel
Tel
inf
ww

I
S